



Richtlinie für Brauchtumsumzüge in Bonn (RiLiBU)

(Stand 14.08.2023)

1. Bestandteil dieser Richtlinien sind

- diese Richtlinie selbst nebst Anlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- „Merkblatt für Karnevalsumzüge“, Stadt Bonn, in der jeweils veröffentlichten Fassung
- Anfahrts-, Aufstellungs- und Auflösungsplan
- Bis zur Erteilung oder mit Erteilung der Zuggenehmigung können behördlicherseits weiterführende Auflagen vorgegeben werden. Diese sind von den Zugteilnehmern ebenfalls einzuhalten. Sie werden regelmäßig, spätestens eine Woche vor dem Zugtermin, auf der Website des Festausschusses BONNER KARNEVAL e.V. (www.karneval-in-bonn.de) veröffentlicht. Die Zugteilnehmer sind verpflichtet, die Informationen dort in eigener Verantwortung abzurufen.

2. Allgemeines

- Veranstalter des Rosenmontagszugs ist der Festausschuss BONNER KARNEVAL e.V. (nachfolgend: FA).
Durchführungsverantwortlicher ist der Zugleiter und in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Zugleiter - Positionsbesetzung siehe Homepage FA.
- Den Anordnungen der Durchführungsverantwortlichen (Zugleiter, Stellvertreter) und seiner Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Erfüllungsgehilfen tragen am Veranstaltungstag Oberbekleidungen mit dem Logo / Aufschrift „Festausschuss BONNER KARNEVAL e.V.“.
- Alle Zuggruppen / Vereine, die am Rosenmontagszug teilnehmen möchten und sich entsprechend angemeldet haben, müssen an der Zugteilnehmerbesprechung

teilnehmen. Teilnahmeberechtigt sind die juristischen Vertreter der Gruppen / Vereine (z.B. Vereinsvorstand) oder die von diesen formal beauftragten Delegierten (Beauftragungen sind bei Akkreditierung nachzuweisen).

Eine Nichtteilnahme kann zum Ausschluss vom Rosenmontagszug führen.

- Der Rosenmontagszug ist dem Bonner Prinzenpaar und dem Bonner Kinderprinzenpaar vorbehalten. Anderen Tollitäten ist die Teilnahme am Rosenmontagszug verboten. Ausnahmen bedürfen einer expliziten Genehmigung durch den Festausschuss BONNER KARNEVAL e.V..
- Es dürfen nur die angemeldeten und von der Zugleitung freigegebenen Gespanne und Fahrzeuge mitgeführt werden (z.B. Anhänger, Bagagewagen ...), welche ausreichend verkleidet sein müssen. Skizzen, Fotos usw. sind bei der Anmeldung einzureichen. Das Mitführen aller anderen Gespanne / Fahrzeuge, insbesondere solche mit Rädern oder Kufen, ist verboten.

Werbung darf hier grundsätzlich nicht aufgebracht sein. Abweichungen hiervon bedürfen einer vorherigen Freigabe durch die Zugleitung.

Genehmigte Werbeflächen dürfen die Größe eines Quadratmeters nicht überschreiten.

Parteilpolitische oder religiöse Werbung ist unzulässig.

- Alle Beschallungs- und Mikrofonanlagen sind verboten. Ausnahmen sind mit der Zuganmeldung zu beantragen und bedürfen einer Freigabe durch die Zugleitung.
- Während der Zugteilnahme ist höchstens Schrittgeschwindigkeit (6 km/h) zulässig.
- Das Verteilen von Flyern oder Werbung ist unzulässig.

3. Zugaufstellung

- Der Anfahrts- und Aufstellungsplan ist einzuhalten.
- Für jede Gruppe und für jedes Gespann / Fahrzeug ist vor Beginn des Zuges dem Festausschuss schriftlich ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen, welcher während des Zuges auf dem jeweiligen Gespann oder im unmittelbaren Umfeld der Gruppe oder des Fahrzeuges anwesend sein muss. Er ist jeweils dafür verantwortlich, dass die Richtlinien eingehalten werden und steht als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung.
- Bei Gespannen / Fahrzeugen dürfen Personen während der An- und Abfahrt nur auf für den Personentransport zugelassenen Sitzplätzen -also insbesondere **nicht** auf Anhängern oder Ladeflächen- transportiert werden.

4. Zug und Zugweg

- Der Aufstellungsbereich ist ab 10:00 Uhr für den öffentlichen Verkehr gesperrt und für die Aufstellung des Zuges reserviert.
- Der Zug startet pünktlich um 12.00 Uhr. Alle Teilnehmer haben so rechtzeitig zu erscheinen, dass die Aufstellung am zugewiesenen Aufstellungsplatz zum Startzeitpunkt beendet ist. Jede teilnehmende Gruppe ist so zu kennzeichnen, dass sie vom Publikum und von den Kommentatoren als geschlossene Gruppe erkannt werden kann.
- Die Gruppen müssen zusammenbleiben. Jede Gruppe hat dafür zu sorgen, dass sie den Anschluss an die vorhergehende Gruppe aufrechterhält.
- Fußgruppen dürfen am Zug nur teilnehmen, wenn diese beim Start der Gruppe mindestens 20 aktive Teilnehmer in einheitlichen Kostümen umfasst. Diese Mindestteilnehmerzahl darf während des Zuges nicht unterschritten werden. Während der Teilnahme ist eine „geschlossene Formation“ sicherzustellen
- Der vorgeschriebene Zugweg ist einzuhalten.
- Darbietungen während des Zuges, die zur Entstehung von Lücken führen, sind nicht gestattet.
- Das Nachladen von Wurfmaterial auf Gespanne / Fahrzeuge während des Zuges ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Bei Störungen jeglicher Art haben die Verantwortlichen der Gruppe / des Gespanns/Fahrzeugs den Funkdienst zu verständigen, welcher sich an den Kommentatorenstellen befindet.

5. Verkehrssicherheit

- Auf Fahrzeugen (z.B. Bagagewagen) und auf Gespannen (Zugfahrzeug und Anhänger) darf während des Zuges nur die im Gutachten festgelegte Personenzahl mitgenommen werden. Die Mitnahme von Personen auf den Anhängern ist auf dem Weg zum Aufstellungsbereich und vom Auflösungsbereich zurück verboten.
- Gespanne / Fahrzeuge sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer und Zugteilnehmer weitestgehend ausgeschlossen ist. Personelle Maßnahmen erfolgen hier über Wagenbegleiter und koordinierende Wagenbegleiter (siehe Anlage 2).

6. Umgang mit Wurfmaterial

- Folgendes Wurfmaterial ist nicht erlaubt:
 - Obst und Gemüse, welches über eine gesondert verpackte „Mundportion“ hinausgeht
 - Federn,
 - Flaschen (auch Miniaturen),
 - scharfkantige Materialien (z.B. Stifte, Pralinenschachteln, Flaschenöffner, CD's usw.)
 - leicht entzündbares Material (z.B. Streichhölzer, Feuerzeuge) sowie pyrotechnische Körper.
- Die Durchführungsverantwortlichen / Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, stichprobenartige Überprüfungen des Wurfmaterials vorzunehmen.
- Es besteht **absolutes Wurfverbot** bei:
 - Stillstand des Zuges
 - im gesamten Aufstellungsbereich bis zur Ecke Rabinstraße / Thomas Mann Straße
 - im Auflösungsbereich (ab Kreuzung Dorotheenstraße / Kaiser-Karl-Ring beginnend)

7. Abfallentsorgung

- Der FA ist angehalten, vor, während und nach dem Rosenmontagszug aktiv Müllvermeidung und Mülltrennung durchzuführen.
Deshalb sollte das Wurfmaterial auf den Gespannen/Fahrzeugen nur in wiederverwertbaren Umverpackungen (z.B. Transportkisten aus Kunststoff) mitgeführt werden. Diese können nach Entleerung noch auf dem Wagen zusammengeklappt werden und nehmen somit kaum Transportfläche / Stauraum ein.
- Hinsichtlich der Abfallentsorgung weist Bonn Orange auf folgende Punkte hin:
 - Die Abfallentsorgungssatzung der Bundesstadt Bonn enthält bereits seit Jahren das Gebot, Kartonagen und Papier zur Verwertung zu geben und nicht zum Restmüll.
 - Auch die Folienbeutel sollten einer Verwertung zugeführt werden.Packen Sie daher so viel Wurfmaterial wie möglich schon vor der Veranstaltung am eigenen Standort aus und führen die Verpackungen bereits dort einer Verwertung zu.

- Der FA stellt im Auflösungsbereich eine Sammelstelle für Kartonagen bereit. Diese Papierabfälle werden komplett der Wiederverwertung zugeführt.
Kartonagen sind vorher zwingend zu zerlegen / auseinander zu nehmen.
Eine Entsorgung von Plastikabfällen (Tüten, Haribo Dosen, etc.) ist hier nicht zulässig. Diese sind eigenständig zu entsorgen.
 - **Standort:** (Kreuzung Dorotheenstraße / Kaiser-Karl-Ring in Richtung Potsdamer Platz) **RECHTE STRASSESEITE:** Litfaßsäule hinter der Einmündung Nonnstraße Perthesiedlung
- Dort können die auf den Gespannen und Fahrzeugen gesammelten Verpackungen entsorgt werden.
- Weitere Infos und Tipps zur Abfallentsorgung erhalten Sie unter Tel.: 0228 – 555 27 20 oder www.bonnorange.de
- Die sachgerechte Nutzung der Sammelstellen inkl. Mülltrennung wird kontrolliert und festgestellte Zuwiderhandlungen dokumentiert. Der Verursacher hat den durch seine Zuwiderhandlung entstandenen Schaden auszugleichen. Zentraler Ansprechpartner und ggf. Zahlungsempfänger ist der FA.
 - Aufgrund von Verletzungsgefahren (Zuschauer und nachfolgende Zuggruppen) ist es während des Zuges auch verboten, jegliche Art von Abfall (z.B. Verpackungsmaterial, Papiersäcke, Kartonagen, leere Flaschen usw.) auf die Fahrbahnen oder Fußwege zu entsorgen bzw. zu werfen.
Hierauf sind alle Teilnehmer vom Verantwortlichen der Gruppe hinzuweisen.

8. Alkohol / Rauchen

Der Rosenmontagszug ist eine Großveranstaltung in der sich der Karneval / der rheinische Brauch Karneval einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Jeder Teilnehmer am Rosenmontagszug sollte wissen, dass es unter den Zugbesuchern nicht nur Karnevalsfreunde, sondern auch Karnevalsgegner gibt und sich schon deshalb so verhalten, dass zu einer Kritik kein Anlass besteht.

- Der übermäßige Alkoholenuss dient sicherlich nicht dazu, das Bild des rheinischen Karnevals zu verschönern. Der Alkoholenuss ist während der Dauer des Zuges einzuschränken.
- Während des Zuges ist der Ausschank von Alkohol, an Wagenbegleiter, koordinierende Wagenbegleiter oder Zuschauer verboten.
- Kamelle werfende Karnevalisten mit einer Zigarette zwischen den Lippen machen keinen guten Eindruck. Bitte hierbei auch an die Brandgefahr in Zusammenhang mit dem Verpackungsmaterial, den Kostümen und den Wagen denken!
- Wagenbegleiter, koordinierende Wagenbegleiter und Gespann-/Fahrzeugführer dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen, eine bewusstseins- oder wahrnehmungsverändernde Wirkung erzeugenden Substanzen stehen.

- Für Wagenbegleiter, koordinierende Wagenbegleiter gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot während des Zuges.

9. Auflösung des Zuges

- Der Auflösungsbereich umfasst - ab Kreuzung Dorotheenstraße / Kaiser-Karl-Ring beginnend - folgende Straßen:
 - geradeaus in Richtung Potsdamer Platz bis zum Potsdamer Platz.
 - nach links in Richtung Viktoriabrücke bis zur nächsten Querstraße.
 - nach rechts in Richtung Kölnstraße bis nächsten Querstraße.
- Um eine reibungslose Auflösung des Zuges zu gewährleisten, ist das Absteigen von den Wagen sind die freigehaltenen Flächen am Straßenrand zu nutzen, sodass nachfolgende Gruppen weiter abziehen können. Die Halteflächen sind möglichst schnell wieder für andere Gespanne freizugeben.
- Es ist nicht gestattet, auf den Straßen im Auflösungsbereich stehen zu bleiben oder dort die Gespanne / Fahrzeuge abzustellen.

10. Sanitäre Einrichtungen

Sanitäre Anlagen befinden sich an mehreren Stellen im Aufstellungsbereich (siehe Aufstellungsplan). Im Auflösungsbereich stehen Toilettenhäuschen an der Ecke Dorotheenstraße/Kaiser-Karl-Ring zur Verfügung.

11. Anlagenverzeichnis

- **Anlage 1:**
Begriffsbestimmungen / Glossar
- **Anlage 2:**
Personelle Absicherungsmaßnahmen von Gespannen und Fahrzeugen
- **Anlage 3:**
Gespanne und Fahrzeuge
- **Anlage 4:**
Beschallungsanlagen